

Peter Sandrini
(Innsbruck)

Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht

1. Recht als Kultur
2. Recht als fachkommunikatives Ereignis
3. Translation von Recht
4. Translation in Situation
5. Besondere Aspekte
 - Interpretation
 - Terminologie
 - Textsorten
6. Schlußbemerkungen
7. Literaturverzeichnis

1. Recht als Kultur

Recht wird im objektiven Sinn als die Rechtsordnung bzw. die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften definiert. Gegenstand des Rechtes sind Rechtsvorschriften im weitesten Sinn, Regeln, „durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist.“ (Creifelds 1992: 924). Recht konstituiert sich nicht nur durch schriftlich gefaßte Rechtsvorschriften, sondern auch durch das Gewohnheitsrecht.

Ohne an dieser Stelle auf die vielfältigen Definitionsversuche von Kultur eingehen zu wollen, sei hier angemerkt, daß Kultur in ähnlicher Weise wie das Recht durch eine Gruppe von Menschen und die ihnen gemeinsamen Merkmale bestimmt wird. Recht versteht sich als integrativer Bestandteil von Kultur, nicht allein durch deduktive Überlegungen, sondern gleichermaßen durch eine jahrtausendelange Kultur- und Rechtsgeschichte, in der die enge Verquickung von Rechtsentwicklung und geistesgeschichtlichen Einflüssen mehr als deutlich wird: Der Codex Justinianus wäre wohl ohne die Teilung des römischen Imperiums und den Niedergang des Weströmischen Reiches nicht entstanden, die Kodifizierung des Rechts in den letzten beiden Jahrhunderten

ebenso nur sehr schwer vorstellbar ohne die Errungenschaften der Aufklärung und der angehenden industriellen Revolution.

Bestehen keine Zweifel daran, daß Recht ein wesentliches Element von Kultur darstellt, so sind dennoch einige Besonderheiten zu beachten. Kultur wird meist durch eine gemeinsame Sprache gekennzeichnet (deutschsprachiger Kulturraum, französische Kultur, usw.). Recht zerfällt in Rechtsordnungen, die jeweils unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden. Jeder Staat gibt sich im Sinne des Rousseauschen Gesellschaftsvertrages eigene Regeln, die stets aktualisiert und angepaßt werden. Jeder Staat behält sich im Rahmen seiner Souveränität vor, in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Bedingungen eigenständige Entscheidungen zu treffen und damit die Regeln für das Zusammenleben seiner Bürger zu bestimmen. In jüngerer Zeit haben sich viele Staaten durch internationale und regionale Verträge einer weitgehenden Beschränkung ihrer politischen, militärischen und wirtschaftlichen Hoheitsgewalt unterworfen, wodurch sich die einzelnen Rechtsordnungen immer weiter annähern: Das beste Beispiel dafür bietet die europäische Integration, aber auch NATO, UNO oder wirtschaftliche Abkommen wie WTO und NAFTA.

Rechtsordnungen werden aufgrund von gemeinsamen Merkmalen, wie etwa ihre historische Herkunft, eine spezifische juristische Denkweise, besondere Rechtsinstitute oder die Rangordnung der Rechtsquellen und Interpretationsmethoden (Ebert 1978: 30), zu übersichtlichen Gruppen, den Rechtskreisen zusammengefaßt. Die wichtigsten Rechtskreise sind der romanische, deutsche und nordische Rechtskreis in Europa, der anglo-amerikanische Rechtskreis, der fernöstliche Rechtskreis, das Hindu-Recht in Asien und das islamische Recht.

Rechtsordnungen als kulturelle Einheiten bedingen nicht nur eigenständige rechtliche Inhalte und Rechtsvorschriften, sondern auch eine eigene Tradition der sprachlichen Exteriorisierung dieser Inhalte (vgl. Hoffmann 1993: 614) sowie der Kommunikation über diese Inhalte im allgemeinen. Dies betrifft vor allem einmal die Schriftlichkeit des Rechts, die in den verschiedenen Kulturen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, aber auch die Form der schriftlichen Fixierung des Rechts, die Art der entstandenen Texte (Textsortenkonventionen) und die Differenziertheit der verwendeten Terminologie.

2. Recht als fachkommunikatives Ereignis

Kommunikation ist dem Recht konstitutiv: Regeln bedürfen der Mitteilung, damit sie von den Rechtssubjekten wahrgenommen und befolgt werden können. Umgekehrt müssen die Bürger bzw. ihre politischen Vertreter ihren Willen kundtun, um ihn entsprechend in neue Regeln einfließen lassen zu können. Rechtspflege und Rechtsanwendung sind hingegen als Kommunikation über Rechtsvorschriften aufzufassen (vgl. Busse 1992: 4). Kommunikation entspricht den fachlichen Anforderungen des Rechts.

Fachkommunikation ist „die von außen oder von innen motivierte bzw. stimulierte, auf fachliche Ereignisse oder Ereignisabfolgen gerichtete Exteriorisierung und Interiorisierung von Kenntnissystemen und kognitiven Prozessen, die zur Veränderung der Kenntnissysteme beim einzelnen Fachmann und in ganzen Gemeinschaften von Fachleuten führen“ (Hoffmann 1993: 614). Diese allgemeine Definition muß für das Recht in zwei Punkten präzisiert werden: Was sind fachliche Ereignisse oder Ereignisabfolgen im Recht? Ist der Begriff der Fachleute bzw. der Gemeinschaft von Fachleuten im Recht nicht zu eng gefaßt, da viele Rechtstexte sowohl von Laien verfaßt und/oder auch an sie gerichtet sind?

Als spezifisch rechtlich kann jede Kommunikation bezeichnet werden (vgl. Stickel 1984 zitiert in Fuchs-Khakhar 1987: 36), die

- * der Regelung von sozialen Sachverhalten im Rahmen einer Rechtsordnung dient,
- * von Rechtsexperten (Rechtsanwälte, Richter, Gesetzgeber, Rechtswissenschaftler, usw.) durchgeführt wird,
- * innerhalb eines institutionellen verwaltungstechnischen Rahmen (Legislative, Exekutive und Judikative) abläuft.

Die drei angeführten Voraussetzungen müssen nicht zugleich zutreffen, so kann etwa ein Rechtstext durchaus von Laien erarbeitet werden (z. B. Verträge), oder von einem Rechtsexperten erstellt werden, ohne jedoch unmittelbar der Regelung eines sozialen Sachverhaltes zu dienen (z. B. wissenschaftlicher Aufsatz, Gutachten, Klageschrift - vgl. dazu Wiesmann in diesem Band). Entscheidend ist die handlungstheoretische Einbettung des Textes: „Ein Text ist juristisch, wenn mit ihm juristische Handlungen ausgeführt werden“ (Engberg 1993: 32).

Zu den konstitutiven Faktoren des Handlungsbereichs Recht zählt Engberg (1993: 32) darüberhinaus die sozialen Bedürfnisse der

Rechtsexperten, insbesondere „sich als Mitglied einer Gruppe zu manifestieren. Dieses Bedürfnis trägt zu einer strengen Konventionalisierung und dem hohen Grad an Normkonformität bei der Abfassung von Texten innerhalb des Handlungsbereichs bei“ (Engberg 1993: 32) sowie beruflich festgelegte Kommunikationsinteressen.

Kommunikationsinhalt, Kommunikationsteilnehmer und Kommunikationsbedingungen bestimmen die sprachlichen Mittel, die eingesetzt werden. Fachsprache ist „die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (Hoffmann 1985: 53). Wir setzen voraus, daß man auch im Recht von einer Fachsprache i.S. Hoffmanns sprechen kann (vgl. z. B. entgegengesetzte Auffassung in Ludger Hoffmann 1989: 14f); dennoch gilt es, den Begriff der Fachsprache Recht bzw. der Rechtssprache zu präzisieren.

Von einer einheitlichen Fachsprache des Rechts kann höchstens als Abstraktion gesprochen werden. Sie setzt sich in concreto zusammen aus den Rechtssprachen der einzelnen nationalen Rechtsordnungen. Es darf nicht z. B. von einer englischen, französischen oder deutschen Rechtssprache ausgegangen werden. Den obersten Kommunikationsrahmen stellt die Rechtsordnung, sie beeinflußt nicht nur die rechtlichen Inhalte, sondern auch die Sprache und die Sprachkonventionen. Kommunikation erfolgt stets im Rahmen einer bestimmten Rechtsordnung. Die Rechtsordnung bestimmt alle kommunikativen Parameter, von der oder den verwendeten Sprachen über die Begriffe und Benennungen bis hin zu einzelnen Textsortenkonventionen. In diesem Sinne kann etwa im deutschsprachigen Raum nur von einer Rechtssprache Deutschlands, einer Rechtssprache Österreichs oder einer Rechtssprache der Schweiz gesprochen werden (vgl. de Groot 1991: 283).

Ebenso kann auf einer vertikalen Ebene nicht von einer einheitlichen Fachsprache des Rechts gesprochen werden, hier überlagern sich mehrere Ebenen (vgl. Fuchs-Khakhar 1987):

* **Rechtsetzung:**

Gesetzessprache und andere instruktionelle Texte (Verträge, Satzungen)

* **Rechtswesen:**

Rechtspflege und -anwendung (Urteile, Aussagen, Gutachten, Klageschriften, usw.), Rechtswissenschaft (Monographien, Aufsätze)

* Verwaltung:

Behördensprache und institutioneller Schriftverkehr

Ausgehend von dieser pragmatisch-funktionalen Einteilung können Rechtstexte nach Gesichtspunkten der Fachspezifität und Schwierigkeit unterschieden werden. So sind Texte aus dem Bereich der Rechtswissenschaft und Rechtsdogmatik aufgrund ihres Abstraktionsgrades und ihres Adressatenkreises zu den fachspezifischsten Texten zu zählen, während die Behördensprache zwar auf rechtliche Inhalte referiert, sich aber an Laien richtet. Rechtsetzende Texte nehmen eine gewisse Sonderstellung ein, da ihre performative Funktion besondere Probleme der Interpretation und auch der Textproduktion aufwirft (vgl. *What is meaning in a legal text* 1995).

Jede Auseinandersetzung mit dem Recht bedeutet Arbeit mit Texten. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Methodenlehre des Rechts sich auch mit der Anwendung von Sprache im Recht und den Texten als Gegenstand des Rechts beschäftigt: So z. B. in den Argumentationsverfahren, im Subsumtionsmodell als Rechtsanwendung bzw. In-Beziehung-Setzen von konkreten Lebenssituationen und abstrakten Gesetzestexten, in der Lehre vom Rechtssatz, in Definitionsfragen von zentralen Begriffen und schließlich in der Interpretation von Gesetzestexten.

Nicht nur die Rechtstheorie setzt sich mit Rechtstexten auseinander, sondern in zunehmendem Maße auch die Sprachwissenschaft, die den Zusammenhang zwischen Recht und Sprache in mehreren Ausprägungen zum Forschungsgegenstand erhebt: Die Forensische Linguistik sieht die Sprachwissenschaft als Hilfsdisziplin im Rahmen der (Straf-) Rechtsanwendung, die Rechtslinguistik beschäftigt sich im größeren Rahmen mit der Rolle der Sprache im Recht, das Sprachenrecht umgekehrt mit der Rolle des Rechts für die Anwendung von Sprache.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Sprach- und Rechtswissenschaftlern wurde anlässlich einer Zusammenkunft von Experten aus beiden Fachgebieten an der Universität Washington im Frühjahr 1995 erprobt (*What is meaning in a legal text* 1995). Im Mittelpunkt der Diskussion stand dabei der Begriff der Bedeutung (*meaning*) in der Sprachwissenschaft und in der Jurisprudenz verbunden mit den spezifischen Methoden der Bedeutungserschließung bzw. Interpretation. Eine gewisse Skepsis wurde von seiten der Rechtswissenschaft geäußert, was die mögliche Hilfe durch die Sprachwissenschaft in der juristischen Interpretation von Texten betrifft.

Umgekehrt ist das Interesse der Sprachwissenschaft und im allgemeinen jeder mit Kommunikation befaßten Disziplin auf die Besonderheit der juristischen Fachkommunikation zurückzuführen. Kommunikation dient im Recht der Regelung sozialen Verhaltens, juristische Kommunikation ist direkt oder indirekt präskriptiver Natur.

Darüberhinaus durchdringt das Recht alle Lebensbereiche, es stülpt sich allen anderen Fachgebieten quasi als eine Art Klammer über: Man spricht z. B. von Umweltrecht, Straßenverkehrsrecht, Sicherheitsvorschriften oder Maschinenbaurichtlinien, usw. Die Bezeichnung Fachgebiet bzw. Fachbereich stößt im Recht zumindest auf einer abstrakten Ebene auf einige Abgrenzungsschwierigkeiten: Die legislative Tätigkeit und die Rechtsanwendung erstrecken sich auf alle Bereiche des Lebens und durchdringen alle Fachgebiete. Recht kann in diesem Sinne als transdisziplinär angesehen werden: Die juristische Denkart stellt eine Sichtweise auf die Realität unter dem Gesichtspunkt des Regelungszusammenhangs dar.

Wie kein anderer Fachbereich wendet sich das Recht an alle Mitglieder der Gemeinschaft. Dennoch sind Rechtstexte in hohem Grade spezialisiert und z.T. nur für entsprechend vorgebildete Fachexperten verständlich. Diese Ambivalenz des Rechts in Bezug auf die Adressaten der Texte führt zu der komplexen Frage der Verständlichkeit von Rechtstexten, insbesondere von solchen Texten, die an ein breites Adressatenspektrum gerichtet sind: Gesetzestexte und Verordnungen.

Schließlich manifestiert sich das Recht in einzelnen nationalen Rechtsordnungen, die unabhängig voneinander zu rechtlichen Lösungen für bestimmte Sachverhalte gelangen. Dies gilt zumindest für den historischen Zeitraum der letzten drei Jahrhunderte, seit das in Europa verbreitete Substrat des römischen Rechts immer mehr zu gunsten nationalstaatlicher Kodifizierungen zurückgedrängt wurde. In aktuellen Entwicklungen zu einer stetigen Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen kann aber bereits eine Umkehr der nationalstaatlichen Diversifikation beobachtet werden.

Zusammenfassend läßt sich die Besonderheit der Fachkommunikation im Recht auf folgende Punkte zurückführen:

- 1) präskriptiver Charakter
- 2) Transdisziplinarität
- 3) Adressatenpluralität
- 4) Pluralität von unabhängigen Kommunikationszusammenhängen

3. Translation von Recht

Eine konkrete Anwendung der Merkmale und Rahmenbedingungen von Kommunikation im Recht bildet die Übersetzung von Rechtstexten. Translation im Bereich Recht, oder besser Translation von Recht i.S. der Übersetzung rechtsgebundener Texte bedeutet die Übertragung und Vermittlung von Rechtsvorschriften bzw. Rechtsinhalten und im weitesten Sinn von rechtlicher Information (de Groot 1994: „Het vertalen van juridische informatie“).

Translation von Recht stellt damit im eigentlichen Sinn eine „Sonderart kulturellen Transfers“, (Reiss / Vermeer 1984: 13) dar, insofern als rechtliche Inhalte einer Rechtsordnung und damit einer Kulturgemeinschaft zur Verwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen werden.

Der Zieltext als Translat ist „ein Informationsangebot in einer Zielsprache und deren -kultur (IA_Z) über ein Informationsangebot aus einer Ausgangssprache und deren -kultur (IA_A)“ (Reiss / Vermeer 1984: 76). Damit kann die Übersetzung von Rechtstexten analog aufgefaßt werden als ein Informationsangebot in einer Zielrechtssprache und einer Zielrechtsordnung über ein Informationsangebot aus einer Ausgangsrechtssprache und einer Ausgangsrechtsordnung.

Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn zwischen zwei Rechtsordnungen übersetzt wird. In mehrsprachigen Rechtsordnungen (z. B. Kanada, Belgien, Schweiz, Südtirol) wird aber innerhalb der Rechtsordnung übersetzt, wobei meist (in Abhängigkeit von der Sprachgesetzgebung) der Zieltext gleichwertig neben dem Ausgangstext steht und als vollwertiger Rechtstext in der bzw. den anderen Rechtssprachen fungiert. Dasselbe gilt für einen internationalen Rechtsrahmen wie er z. B. im Europarecht, im Internationalen Privatrecht oder bei internationalen Verträgen gegeben ist. Šarčević verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausnahme von parallel gültigen Fassungen internationaler Verträge, wo alle sprachlichen Versionen zugleich authentische Texte darstellen (Šarčević 1997: 71).

Der Zieltext ist in diesem Zusammenhang nicht mehr ein Informationsangebot über einen Ausgangstext, der wiederum ein Informationsangebot darstellt, sondern es handelt sich - im optimalen Fall - um ein Informationsangebot in zwei Sprachen, oder es stehen sich - bei Berücksichtigung sprachlich-hermeneutischer Spielräume - zwei originale Informa

tionsangebote in verschiedenen Sprachen mit derselben Informationsintention gegenüber.

Die Auffassung des Zieltextes als ein Informationsangebot wird von Madsen (1997: 19) für Rechtstexte zurückgewiesen und zugunsten einer für das Recht spezifischeren Unterscheidung zwischen „legal acts with an binding force“ und einer „mere communication about legal topics“ mit dem Hinweis auf Kurzons (1989) Differenzierung zwischen „language of the Law“ und „legal language“ verworfen.

Daraus folgernd definiert Madsen auch die zwei rechtlichen Texttypen unterschiedlich, nämlich die performativen Rechtstexte als „legal text-for-legal-order-X-over a given period of time“ (Madsen 1997: 23) und die Rechtstexte, die nicht-bindenden informativen Charakter besitzen, als „legal text-for-specialist-recipient X-at a given moment“. Recht konstituierende Texte unterliegen einer spezifischen institutionalisierten Kommunikationssituation, die sich einerseits auf den Ausgangstext und dessen Interpretation auswirkt, andererseits aber auch den Zieltext tangiert, sofern der Übersetzungsauftrag wiederum die Produktion eines solchen Recht konstituierenden Zieltextes verlangt. Die Definition der allgemeinen Rechtstexte „legal text-for-specialist-recipient X-at a given moment“ stellt auf den Adressaten ab, der die Translationsstrategie und die Merkmale des Zieltextes maßgeblich bestimmt. Die wichtigsten Elemente zur Bestimmung der Translationsstrategie sind für Madsen demnach die für den (Ausgangs- und Ziel-) Text geltende Rechtsordnung und die anzuwendenden Interpretationsregeln sowie der Bezug der Übersetzung zur Kommunikationssituation des Textes (instrumentelle oder dokumentarische Übersetzung).

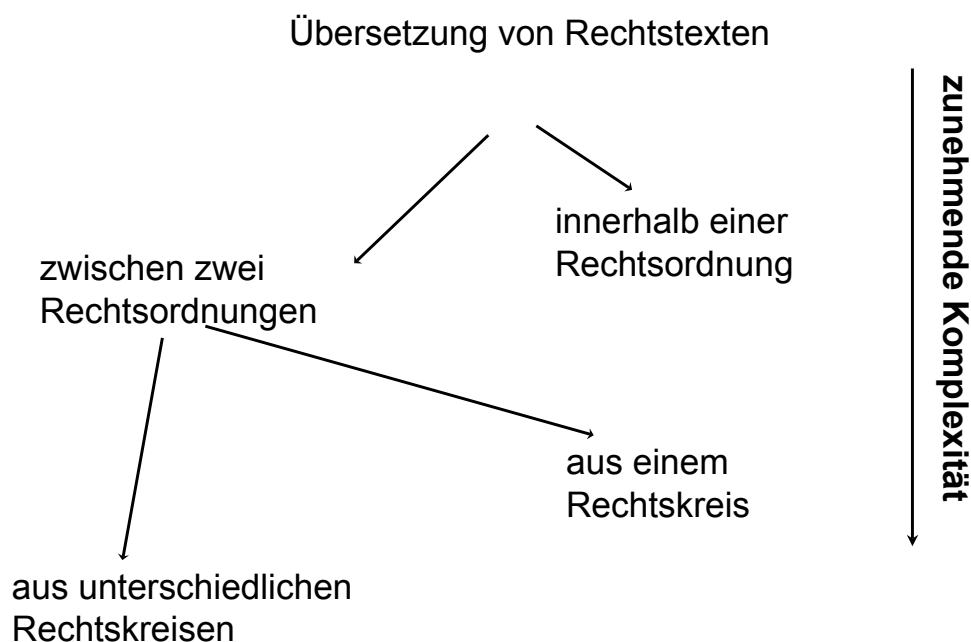
Die Unterscheidung zwischen einem dokumentarischen Ansatz, der „die ausgangssprachliche Kommunikationshandlung für den Ziel empfänger abbildet“ (Nord 1993: 24) und der instrumentellen Übersetzung, wo der Zieltext „als eigenständiges Instrument in einer neuen zielsprachlichen Kommunikationshandlung“ (Nord 1993: 24) funktioniert, geht auf Nord (vgl. Engberg in diesem Band) zurück, wenngleich Ansätze in dieser Richtung bereits bei Luther und Schleiermacher vorhanden sind (verdeutschendes, einbürgerndes, angleichendes vs. verfremdendes Übersetzen, vgl. dazu Wiesmann in diesem Band).

Übersetzung als kultureller Transfer bezieht sich auf die Übertragung von rechtlichen Inhalten aus einer in eine andere Rechtsordnung, was überaus hohe Anforderungen an die Wissensvoraussetzungen des Translators stellt. Rechtsordnung ist dabei unabhängig von einer einzelnen Sprache zu sehen: Denkbar wäre auch eine intralinguale Über

setzung z. B. eines schweizerischen Rechtstextes in einen deutschen Rechtstext. Eine solche Adaptation für eine neue Rechtsordnung soll gleichwohl ausschließlich im Rahmen einer interlingualen Übertragung berücksichtigt werden. Sogar dann wird die Adaptation z. B. eines britischen Vertragstextes zu einem deutschen Vertrag häufig nicht als Aufgabe des Übersetzers gesehen, sondern aufgrund der benötigten umfangreichen Rechtskenntnisse eher dem Juristen überlassen.

Liegen zwei völlig getrennte kommunikative Zusammenhänge vor, spricht Koller von absoluter Nicht-Übersetzbarkeit (1991: 165). Für ihn gewährleistet ein einheitlicher kultureller Rahmen bzw. „ein kommunikativer Zusammenhang, der dazu führt, daß in beiden Sprachen die selben Wirklichkeitsinterpretationen vermittelt werden,“ (Koller 1991: 165) „absolute Übersetzbarkeit trotz Sprachverschiedenheit“. Auf das Recht bezogen, unterstreicht Koller damit die Priorität des kommunikativen Zusammenhangs, d.h. der Rechtsordnung, vor der Sprache. Nicht die Verwandtschaft von Sprachen beeinflusst entscheidend den Übersetzungsvorgang - sie kann im Gegenteil zu noch größeren Schwierigkeiten Anlaß geben, z. B. durch viele „faux amis“ (vgl. de Groot 1991: 295) - sondern die Rechtsordnung. Ideale Voraussetzungen für die Übersetzbarkeit finden sich bei einheitlicher Rechtsordnung, die sowohl für den Ausgangstext als auch für den Zieltext gilt.

Zu Übersetzungsschwierigkeiten kommt es, wenn für den Zieltext eine andere Rechtsordnung gilt als für den Ausgangstext oder der Adressat des Zieltextes aus einer anderen Rechtsordnung kommt. Die Übersetzbarkeit steht dabei in direktem Verhältnis zur Verwandtschaft der Rechtsordnungen: Gehören beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis an, kann eine relative Nähe der Rechtsinhalte angenommen werden; bei unterschiedlichen Rechtskreisen führen Tradition und Rechtsauffassung zu völlig verschiedenen Rechtslösungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Übersetzbarkeit (vgl. de Groot 1991: 293).



Die Übersetzung von Rechtstexten unterliegt damit besonderen Bedingungen. Cao (1997: 661) spricht zwar von den spezifischen Schwierigkeiten der Übersetzung im Recht, führt aber bis auf die Gebundenheit an nationale Rechtsordnungen bzw. getrennte kommunikative Zusammenhänge eher allgemeine Kriterien an: „1) legal language is a technical language, 2) specific nature of this particular technical language, 3) legal language is not a universal technical language, but one tied up with a national legal system“. Unbestritten ist die Fachgebundenheit der Kommunikation im Recht und die Übersetzung von Rechtstexten ist demnach selbstredend unter den Oberbegriff der Fachübersetzung zu stellen. Die in Punkt 2 von Cao angeführte Besonderheit der Kommunikation im Recht wurde bereits oben anhand ihrer spezifischen Merkmale dargestellt. Die dritte angeführte Schwierigkeit haben wir oben auf die Pluralität von unabhängigen Kommunikationszusammenhängen zurückgeführt.

Diese Besonderheit führt aber nicht allein bei einer Übersetzung zwischen verschiedenen Rechtsordnungen zu Problemen, sondern ebenso wenn Ausgangs- und Zieltext in derselben Rechtsordnung verankert sind. In diesem Fall liegt zwar dieselbe „Wirklichkeitsinterpretation“ in beiden Sprachen vor und mit Koller daher eine absolute Übersetzbarkeit; dennoch können Probleme sprachlicher Art, etwa durch die Verwendung der Zielsprache in einer anderen Rechtsordnung, zu Schwierigkeiten führen. Die Frage, ob sprachliche Mittel (Terminologie,

Textmuster) aus dieser fremden Rechtsordnung, in der die Zielsprache gesprochen wird, übernommen werden können oder ob sie vermieden werden müssen, läßt sich im Einzelfall nur aufgrund situativer Parameter beantworten. In mehrsprachigen Rechtsordnungen taucht dieses Problem immer wieder auf (vgl. de Groot 1991: 294: Taalunievertrag zwischen Belgien und den Niederlanden 1980).

Die Rechtsordnung bildet auch in mehrsprachigen Rechtsordnungen stets den obersten Kommunikationsrahmen. Die kommunikative Einbettung eines Textes beeinflußt nicht nur die Wahl der Sprache, die Entscheidungen auf Textebene und den Interpretationsspielraum, sondern wirkt sich vor allem auf den potentiellen Adressatenkreis des Zieltextes und damit indirekt auf die möglichen Übersetzungssituationen aus.

4. Translation in Situation

Die Übersetzungswissenschaft hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten grundlegend geändert: Von einer sprachwissenschaftlich bestimmten Analyse und Transcodierunggangssprachlicher Textelemente ausgehend traten zunehmend pragmatische und kulturelle Aspekte des Zieltextes in den Vordergrund. Translation wird als Kulturtransfer aufgefaßt, wobei auch Erkenntnisse der Kulturforschung miteinbezogen werden, so daß sich die Übersetzungswissenschaft im anglo-amerikanischen Raum teilweise nicht mehr als angewandte Sprachwissenschaft sieht, sondern als Teil der sogenannten „cultural studies“ (vgl. Baker 1996: 10).

Die Betrachtung der Übersetzung als Kommunikationshandlung mit eigenen Parametern und Zielen stellt die Übersetzungssituation in den Mittelpunkt der Analyse. Durch Einbettung der Übersetzung in den Kommunikationsrahmen einer oder mehrerer Rechtsordnungen gibt die Rechtsordnung quasi als eine Art Makro-Situationsbeschreibung die allgemeinen Kommunikationsbedingungen vor.

Die Analyse der Bedingungen und des Handlungsumfeldes der Translationshandlung führen zur Beschreibung und Gegenüberstellung der spezifischen Situationsparameter. Teil des Handlungsumfeldes jeder Translation ist der Übersetzungsauftrag, der vom Auftraggeber bzw. Initiator (Nord 1993: 287) für den Einsatz des Zieltextes spezifiziert wird. Im Rahmen der Skopostheorie wird dem Zweck, der mit der Übersetzung in Bezug auf den/die Adressaten erreicht werden soll, der

Vorrang eingeräumt (vgl. Vermeer 1992). Der Skopos stellt dabei eine „rezipientenabhängige Variable“ (Reiss / Vermeer 1984: 101) dar. Ein Zieltext wird danach beurteilt, ob er die intendierte Funktion erfüllen kann oder nicht.

Die Anwendung der Skopostheorie auf Fachtexte und auf die Übersetzung von Rechtstexten im besonderen ist umstritten: Während für Vlachopoulos „besonders die von Reiss / Vermeer verfaßte funktionale Translationstheorie für ein solches Unterfangen [progressive Didaktik des juristischen Übersetzens durch verschiedene Übersetzungsaufträge, Anm.d.V.] geeignet zu sein“ (1995: 203, vgl. auch Vlachopoulos in diesem Band) scheint, weist Madsen auf die Unzulänglichkeit eines Textverständnisses im Recht hin, das im Ausgangstext nur ein Informationsangebot sieht: Vielmehr sei im Recht der Textbegriff durch die Faktoren Zeit und Raum genauer zu verankern sowie eine grundlegende Unterscheidung zwischen rechtsetzenden bzw. performativen und anderen, lediglich informativen Texten vorzunehmen.

Unbestritten ist aber die Rolle der Rechtsordnung für jede multilinguale Kommunikationssituation im Recht: Der entscheidende Faktor der Rechtsordnung läßt sich somit zu Ausgangstext, Zieltext und Adressaten / Rezipienten in Bezug setzen: je nachdem welcher rechtliche Rahmen jeweils Gültigkeit besitzt, gelten andere Voraussetzungen für das Translationsverfahren.

Im folgenden sollen einige in Veröffentlichungen beschriebene Beispiele für Translationssituationen miteinander verglichen und zu einem abstrakten Raster potentieller Translationssituationen im Recht zu sammengeführt werden. Die Kommunikationssituation bestimmenden Faktoren bilden in den folgenden Tabellen jeweils eine Spalte: Rechtsordnung, Sprache, Rezipient und Texttyp. Das Charakteristische der Kommunikations- und folglich der Translationssituation ergibt sich durch einen Vergleich der für den Ausgangstext bestimmenden Faktoren mit den für den Zieltext aufgezeichneten Faktoren.

Die Klassifikation „Typ des Ausgangstextes“ nimmt ihren Ursprung in der Einteilung juristischer Texte nach der „Relation zwischen rechtlicher Norm und Text“ (Engberg 1993: 33; vgl. Kjær 1990: 35), der zufolge sich Rechtstexte einer der drei folgenden Gruppen zuordnen lassen:

- * Bestimmung: Texte als rechtliche Normen (Gesetze);
- * Handlung: Texte nach rechtlichen Normen (Urteile, Bescheide ...);
- * Beschreibung: Texte über rechtliche Normen (Kommentare, Lehrbücher ...).

Zur Vereinfachung fassen wir die ersten beiden Kategorien zu rechtsetzenden, performativen Texten zusammen und stellen sie den deskriptiven Texten gegenüber. Die Kennzeichnung erfolgt aufgrund der Funktion, die dem Text in der spezifischen Kommunikationssituation als Ausgangs- bzw. Zieltext zukommt. Die zweite Spalte gibt die für den Rechtstext (Ausgangs- oder Zieltext) relevante Rechtsordnung wieder, d.h. die Rechtsordnung, die für den Text gilt. Neben der Sprache des Textes wird in der letzten Spalte jeweils der intendierte Rezipient des Textes angeführt.

Die drei von Madsen (1997: 23f) beschriebenen möglichen Übersetzungssituationen werden in der folgenden Tabelle wiedergegeben: Es handelt sich dabei um einen Vertrag, der aus dem Dänischen ins Spanische übersetzt wird. In Zeile I wird nach Madsen ein Vertrag, also ein rechtsetzender Text, der innerhalb der dänischen Rechtsordnung in dänischer Sprache für einen dänischen Rezipienten verfaßt wurde, zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Rechtsgeschäft vor einem spanischen Richter ins Spanische übersetzt, der spanische Zieltext dient zur Untermauerung der Forderungen, er informiert über seine Gültigkeit innerhalb der dänischen Rechtsordnung.

In Zeile II wird der Vertrag zwischen einer dänischen und einer spanischen Partei (Rez. AT DA und ES) unter dänischem Recht abgeschlossen und ins Spanische übersetzt, wobei für den Zieltext in spanischer Sprache trotzdem aber dänisches Recht (RO ZT = DA) gilt. Im letzten von Madsen (1997) angeführten Fall wird ein dänischer Text (Spr. AT = DA), der zwar in der dänischen Rechtsordnung verankert ist, aber lediglich als Informationsquelle genommen wird, als Basis für einen Vertrag nach spanischem Recht (RO ZT = ES) verwendet.

Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
perf.	DA	DA	DA	⇒	deskr.	DA	ES	ES
perf.	DA	DA	DA/ES	⇒	perf.	DA	ES	ES
deskr.	DA	DA	DA	⇒	perf.	ES	ES	ES

Im Rahmen einer Betrachtung der Übersetzbarkeit von juristischen Begriffen spricht Kjær (1995) vom „rechtlichen Zusammenhang, der ihre Übersetzung bestimmt. Maßgeblich ist, ob das Recht der RO1 oder das Recht der RO2 bei der Auslegung des Textes, in dem die Begriffe

vorkommen, anzuwenden ist“ (Kjær 1995: 51) und beschreibt mögliche Übersetzungssituationen.

Im ersten angeführten Beispiel wird das Urteil eines dänischen Gerichtes zur Anwendung im Rahmen des IPR für eine deutsche Partei ins Deutsche übersetzt. Oder ein dänisches Gesetz wird innerhalb der EU-Organe ins Deutsche übersetzt, damit EU-Kommissare es lesen können (Reihe I). Im zweiten Fall wird ein Vertrag zwischen deutschen und dänischen Geschäftspartnern in Deutsch konzipiert und ins Dänische übersetzt, wobei beide Versionen gleichermaßen gültig sind, aber deutsches Recht zur Anwendung kommt (Reihe II). Ein ursprünglich dänischer Vertragstext wird für ein neues Geschäftsverhältnis ins Deutsche übersetzt, wobei der neue deutsche Vertragstext nach deutschem Recht auszulegen ist (Reihe III). In Reihe IV wird eine dänische Hochschulverordnung ins Deutsche übersetzt, um zur Beweisführung im Rahmen eines Stipendienantrags zu dienen; hier wird ein dänischer Gesetzestext nach deutschem Recht als Gesetzestext ausgelegt, nämlich zur Klärung der Frage, ob das dänische Hochschulrecht Anlaß zur Gewährung von BaFög geben kann.

Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
perf.	DA	DA	DA	⇒	deskr.	DA	DE	DE
perf.	DE	DE	DE	⇒	perf.	DE	DA	DA
deskr.	DA	DA	DA	⇒	perf.	DE	DE	DE
perf.	DA	DA	DA	⇒	perf.	DE	DE	DE

Vlachopoulos (1995) beschreibt drei verschiedene Übersetzungsaufträge anhand desselben Textes bzw. Teiltexes, eines deutschen Mietvertrages (Mietzweck), der aus dem Deutschen ins Griechische übersetzt wird: Entweder für einen Laien zur reinen Information über den Vertrag (Reihe I), für einen Juristen zur Erklärung der Rechtsordnung (Reihe II) oder als offizielles Dokument (Reihe III).

Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
perf.	DE	DE	DE	⇒	deskr.	DE	HE	HE
perf.	DE	DE	DE	⇒	perf.	DE	HE	HE
perf.	DE	DE	DE	⇒	perf.	HE	HE	HE

Für die Übersetzung von Genossenschaftsstatuten wurden in Sandrini (1998) folgende Situationen genannt: Die Satzung eines großen landwirtschaftlichen Unternehmens wird für einen Partner im Ausland übersetzt, damit dieser über die interne Organisation informiert wird (Reihe I), die Satzung derselben landwirtschaftlichen Genossenschaft im Ausland als Vorbild für die Gründung einer gleichen Genossenschaft im Inland genommen (Reihe II), und schließlich die Satzung innerhalb einer mehrsprachigen Rechtsordnung übersetzt (Reihe III).

Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
perf.	IT	IT	IT	⇒	deskr.	IT	DE	DE
perf.	IT	IT	IT	⇒	perf.	DE	DE	DE
perf.	IT	IT	IT	⇒	perf.	IT	DE	IT

Sinnvolle mögliche Kombinationen ergeben sich aus der Abstraktion der angeführten Beispiele. Dazu ersetzen wir die Rechtsordnungen durch x und y, den für Ausgangs- bzw. Zieltext intendierten Rezipienten ebenso durch x oder y, je nachdem aus welcher Rechtsordnung er kommt, sowie Ausgangs- und Zielsprache durch a und b. Bei gleichbleibendem Texttyp und -funktion (Typ AT = Typ ZT = rechtsetzend, performativ) können zusammenfassend folgende drei Fälle unterschieden werden:

- 1) Ein rechtsetzender Ausgangstext wird zu einem rechtsetzenden Text in einer anderen Sprache (Spr. AT ≠ Spr. ZT) bei gleichbleibender Rechtsordnung (RO AT = RO ZT) übersetzt, wobei auch der intendierte Rezipient stets aus derselben Rechtsordnung (Rez. AT = Rez. ZT) kommt. Dies entspricht der Übersetzung von Rechtstexten in einer einheitlichen mehrsprachigen Rechtsordnung (z. B. Südtirol oder Bundesgesetzgebung in der Schweiz)
- 2) Ein rechtsetzender Ausgangstext bleibt auch als Zieltext ein rechtsetzender Text, für den dieselbe Rechtsordnung gilt (RO AT = RO ZT), der aber für Rezipienten aus einer anderer

Rechtsordnung übersetzt wird. Dies könnte ein Vertragspartner sein, der einem Vertrag zustimmt, für den die Rechtsordnung des Vertragspartners gilt, oder etwa im Falle der Übersetzung eines Gesetzes zutreffen, das für einen ausländischen Rezipienten übersetzt wird, der diesem Gesetz aus irgend welchen Gründen unterworfen ist (Rez. AT \neq Rez. ZT).

- 3) Ein rechtsetzender Ausgangstext wird übersetzt und der rechtsetzende Zieltext nach der neuen Rechtsordnung angewandt und ausgelegt (RO AT \neq RO ZT, Rez. AT \neq Rez. ZT, (z. B. Kjær Fall IV), bzw. der Ausgangstext für eine neue Rechtsordnung adaptiert (Vlachopoulos Fall III, Sandrini Fall II).

Bei Funktionsvarianz in Bezug auf den Texttyp (Typ AT \neq Typ ZT) können zudem die zwei folgenden Fälle unterschieden werden:

- 4) Der rechtsetzende Ausgangstext wird zu Informationszwecken für einen Rezipienten aus einer anderen Rechtsordnung übersetzt; der Zieltext fungiert hierbei als Dokumentation des Originals.
- 5) Der Ausgangstext fungiert als Basis für die Erstellung eines rechtsetzenden Zieltextes in einer anderen Rechtsordnung. Zum Unterschied von Fall 3) fehlt dem Ausgangstext die rechtsetzende Funktion.

Aussagen darüber, welcher Typ in der Praxis am häufigsten auftritt bzw. welche Situation vernachlässigbar ist, können nur durch umfangreiche empirische Untersuchungen ermöglicht werden. In der folgende Tabelle werden lediglich potentielle Übersetzungssituationen abstrakt dargestellt.

	Typ AT	RO AT	Spr. AT	Rez. AT		Typ ZT	RO ZT	Spr. ZT	Rez. ZT
I.	perf.	x	a	x	\Rightarrow	perf.	x	b	x
II.	perf.	x	a	x	\Rightarrow	perf.	x	b	y
III.	perf.	x	a	x	\Rightarrow	perf.	y	b	y
IV.	perf.	x	a	x	\Rightarrow	deskr.	x	b	y
V.	deskr.	x	a	x	\Rightarrow	perf.	y	b	y

Für die Translationsstrategie sowie den Einsatz und die Auswahl sprachlicher Mittel bei der Produktion des Zieltextes ist die Relation zwischen den Spalten Typ ZT, RO ZT und Spr. ZT entscheidend: Handelt es sich um einen rechtsetzenden Text mit übereinstimmender

Zielsprache und Zielrechtsordnung, kommt das gesamte sprachliche Inventarium der Rechtsordnung im Zieltext zur Anwendung (Fall III).

Bleibt für den Zieltext hingegen noch dieselbe Rechtsordnung bzw. die Rechtsordnung des Ausgangstextes bestimmend, muß das Umfeld, aus dem der Zieltextrezipient stammt, berücksichtigt werden. In der Regel wird dann verfremdend übersetzt oder auch von Fall zu Fall abgewogen, welche Strategien eingesetzt werden.

Insbesondere dürfen nicht die Übersetzungssituationen I, II und IV gleichgesetzt werden, da in II der Rezipient, für den der Zieltext eine rechtsetzende Wirkung besitzt, außerhalb der Rechtsordnung des AT lebt, in IV der Zieltext lediglich über den AT informiert, während in I der Rezipient innerhalb der Rechtsordnung des AT lebt und den Zieltext als Instrument derselben Rechtsordnung benutzt. Wird beispielsweise ein Text in und für Südtirol aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt, gelten dafür durchaus andere Parameter - etwa in der Wahl der Terminologie - als für eine Übersetzung, die sich an einen Rezipienten der deutschen Rechtsordnung wendet.

5. Besondere Aspekte

Der Übersetzungsauftrag bestimmt die Funktion des Zieltextes, die für den Zieltext geltende Rechtsordnung sowie den Rezipienten des Zieltextes. Diese Faktoren bestimmen ihrerseits die sprachliche Produktion des Zieltextes. Im folgenden soll auf einzelne spezifische Probleme der Rechtsübersetzung eingegangen werden, die zunächst das Verstehen juristischer Texte betreffen, dann aber sich mit Fragen der Auswahl und des Einsatzes sprachlicher Mittel sowie der Vorbereitung und Unterstützung des eigentlichen Translationsvorganges beschäftigen.

Als allgemeine Leitlinien des Übersetzungsvorganges sind die Wahrung der Rechtssicherheit sowie die Transparenz des translatorischen Handelns zu nennen. Jeder Text besitzt im Recht eine Rechtswirkung. Texte sind nicht leere Aussagen, sie konstituieren und beeinflussen das Rechtsleben und ziehen Konsequenzen nach sich.

Arntz (1995: 172) verweist auf Rechtssicherheit und bezieht sich dabei auf den Rezipienten des Zieltextes, der innerhalb einer Rechtsordnung dieselbe rechtliche Wirkung haben muß wie der in derselben Rechtsordnung verankerte Ausgangstext, damit für alle Beteiligten unverrückbare und zuverlässige Rechtspositionen ermöglicht werden. Im

Falle der Übersetzung zwischen Rechtsordnungen fällt die Forderung nach Rechtssicherheit auf den Auftraggeber zurück: Er muß wissen, wie der Zieltext auf den Rezipienten wirken und was er rechtlich bewirken soll. Der Übersetzer setzt das vorgegebene Ziel um und richtet danach seine Entscheidungen im Übersetzungsprozeß aus. Als Zieltextproduzent muß der Übersetzer wissen, wie er mit dem Zieltext umgeht, welche Wirkungen der Zieltext auslöst, wie er den Rezipienten in seinen rechtlichen Handlungen beeinflusst. Als Interpret des Ausgangstextes stellt der Übersetzer die rechtliche Wirkung des Ausgangstextes in einen engen Zusammenhang zur Auftragspezifikation.

Das Handeln des Übersetzers ist geprägt von Entscheidungen. Transparent ist sein Handeln, wenn der Auftraggeber oder in bestimmten Fällen der Rezipient es aufgrund der zur Verfügung stehenden Entscheidungsgrundlagen nachvollziehen können. Die Durchführung einer Übersetzung darf nicht eine Black Box darstellen, sondern muß möglichst nachvollziehbar und objektiv begründbar gehandhabt werden. Diese Forderung bildet einen wichtigen Bestandteil des DIN-Normentwurfs „DIN 2345 Übersetzungsvorhaben“, besondere Bedeutung kommt ihr aber im Recht zu.

5.1. Interpretation

Texte sind Elemente rechtlichen Handelns und besitzen als solche im Rahmen der Rechtsanwendung eine bestimmte Funktion: Dies gilt so wohl für rechtsetzende Texte als auch für alle anderen Rechtstexte. Die Erschließung dieser rechtlichen Funktion obliegt fachspezifischen Verfahren, die unter dem Begriff der Auslegung bzw. Interpretation zusammengefaßt werden.

Interpretation ist „das aktive Herstellen einer Textbedeutung im Rahmen einer methodisch geregelten (Auslegungs-)Praxis“ (Busse 1992: 32). Dabei geht es „... letztlich gar nicht um die Bedeutungserfassung eines Wortes der deutschen Sprache, welches in dem zentralen Gesetzestext vorkommt ..., sondern es geht ihnen [den Richtern, Anm.d.V.] um die rechtliche Wirksamkeit dieses Normtextes, d.h. um die erwünschten Rechtsfolgen, welche wiederum Resultat allgemeinerer Wünsche hinsichtlich von Normierungszwecken sind“ (Busse 1992: 257). Im Rahmen einer zielorientierten Translation erscheint die Verlagerung des Schwerpunktes weg vom vielfach vorbelasteten und schwer faßbaren Begriff der Bedeutung hin zu einer fachspezifisch hermeneutischen Deutung unter besonderer Berücksichtigung der rechtli

chen Wirkung eines Textes erfolgsversprechender. Busse spricht in diesem Zusammenhang von rechtlichen Zweckerwägungen, denen die rein äußerliche Form des Gesetzestextes untergeordnet ist.

In der modernen Rechtswissenschaft haben sich wertende, teleologische Interpretationskriterien, die auch Regelungsabsicht des Gesetzgebers sowie Bedeutungszusammenhang der Norm berücksichtigen, weitgehend gegenüber der ausschließlich grammatikalischen Erfassung der Wortbedeutung durchgesetzt. Dennoch bildet die sprachliche Fassung des Normtextes den Ausgangspunkt für jede Interpretation (Larenz 1992: 208), und es bestehen in der Bewertung der Interpretationskriterien durchaus Unterschiede in den einzelnen Rechtskreisen. In den anglo-amerikanischen Rechtssystemen steht die grammatikalische Interpretation mehr im Vordergrund, wenn auch die neuere Diskussion davon etwas abgeht (vgl. 'language is a convention' in *What is meaning in a legal text* 1995: 831).

Fachkommunikation stellt Kenntnissysteme und kognitive Prozesse in den Mittelpunkt, Inhalte bzw. Handlungsanweisungen werden übermittelt. Aufgabe des Übersetzers ist es, die im Ausgangstext exteriorisierten Kenntnissysteme und kognitiven Prozesse zuerst zu erkennen und dann in Abhängigkeit von den Auftragspezifikationen in der Zielsprache in einem entsprechenden Text wiederzugeben: „Die Grundfrage der Translation ist also eine hermeneutische. Es geht darum, wie man eine Seinsmitteilung in Texten 'verstehen' und sie in einer anderen Sprache erneut mitteilen kann“ (Stolze 1992: 45).

Im Recht geht es neben einer allgemeinen übersetzungsorientierten Ausgangstextanalyse (vgl. Nord 1991) vor allem auch darum, die spezifisch rechtliche Wirkung des Ausgangstextes zu eruieren und in den kommunikativen Kontext der Translationshandlung zu stellen. Dabei nimmt die Kenntnis der juristischen Auslegungsmethoden für den Übersetzer eine zentrale Position ein: Er muß wissen, wie der Text von den Fachleuten aufgefaßt bzw. vom Zielpublikum gelesen und verstanden wird.

Es gilt dabei nicht nur, einerseits die potentielle hermeneutische Tragweite des Ausgangstextes nach den Interpretationsregeln innerhalb der Ausgangsrechtsordnung zu erfassen, sondern andererseits auch in Abhängigkeit vom Übersetzungsauftrag die möglichen Auslegungen des Ausgangstextes nach den Interpretationsregeln der Zielrechtsordnung, falls in eine andere Rechtsordnung übersetzt wird (vgl. oben Fälle III und V), zu analysieren und schließlich die möglichen Auslegungen des

zu erstellenden Zieltextes nach den Interpretationsregeln der Zielrechtsordnung zu überprüfen und anzupassen.

Das Erstellen eines Zieltextes, der in der Zielrechtsordnung die gewünschte Rechtswirkung erzielt, setzt die Kenntnis der in der Zielrechtsordnung für diesen Texttyp zum Einsatz kommenden Interpretationsregeln voraus: „In order to be an effective text producer, the translator must be thoroughly familiar with legal hermeneutics, in particular with the methods of interpretation used by the courts having jurisdiction over matters governed by the legal instrument in question“ (Šarčević 1997: 61).

Eine reine sprachliche Transcodierung ohne Bezug auf den Zweck des Zieltextes und ohne Kriterien für die Auswahl der im Zieltext zu verwendenden sprachlichen Mittel kann den kommunikativen Absichten des Auftraggebers nicht gerecht werden und läuft Gefahr, die gewünschte rechtliche Wirkung zu verfehlen bzw. nicht erwünschte rechtliche Wirkungen auszulösen.

Andererseits erscheint in diesem Zusammenhang die Forderung, daß der Übersetzer alle potentiell im Ausgangstext vorgegebenen Möglichkeiten der Interpretation beibehält und im Zieltext wiedergibt, allzu optimistisch und im Konflikt mit einer Auffassung von Translation als einer Tätigkeit, die Entscheidungen voraussetzt und auch Entscheidungen verlangt. Der Ausgangstext und die in ihm vereinten Interpretationsmöglichkeiten besitzen nicht absoluten Vorrang, erst im Zusammenspiel mit dem Übersetzungsauftrag und den Spezifikationen für den Zieltext kann funktionsgerecht übersetzt werden.

Auslegung und die dabei anzuwendenden Kriterien sind Teil der Rechtsordnung. Die für den Zieltext geltende Rechtsordnung entscheidet jeweils über die Anwendung der Auslegungsmethoden. Der theoretisch zu postulierende ideale Zieltext vereint in sich lediglich im Rahmen der Übersetzung innerhalb einer Rechtsordnung und bei konstantem Texttyp und Rezipienten (vgl. Fall I) dasselbe Interpretationspotential wie der Ausgangstext. Wird für einen Rezipienten übersetzt, der aus einer anderen Rechtsordnung kommt und daher auch den Zieltext aufgrund der ihm vertrauten Rechtspraxis liest (Fall II), gilt es, auf die Interpretationsregeln und Textkonventionen dieser Rechtsordnung Rücksicht zu nehmen, um Mißverständnisse zu vermeiden, und die Rechtswirkung des Zieltextes, der nach der Rechtsordnung des Ausgangstextes auszulegen ist, zu gewährleisten. Ebenso muß die Auslegung des Zieltextes genauso erfolgen, wie der Ausgangstext in seinem ursprünglichen fachlichen Umfeld interpretiert worden wäre, wenn der

Zieltext den Ausgangstext dokumentiert, ohne selbst eine rechtsetzende Wirkung zu besitzen (Fall IV). Bei Übersetzungen in eine andere Rechtsordnung gelten für den Zieltext die Interpretationsregeln der Zielrechtsordnung und eine solche Transdisposition bedingt eine völlig neue Textproduktion (vgl. Fall III und V).

Die Frage, ob der Übersetzer den Text nach juristischen Methoden auslegen darf oder ob er lediglich einen wie auch immer definierten Sinn des Textes wiedergeben darf, ist rein rhetorischer Natur. Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwar zwischen einem unmittelbaren Verständnis des Textes und einem bewußten rechtlichen Erschließen des Textes: „Das Verstehen sprachlicher Äußerungen geschieht nun entweder unreflektiert, durch das unmittelbare Innewerden des Sinnes der Äußerung, oder in reflektierter Weise, durch 'Auslegen'“ (Larenz 1992: 92). Wir gehen davon aus, daß Übersetzen stets eine reflektierte Tätigkeit darstellt, die bereits beim fachspezifisch motivierten Verstehen des Ausgangstextes beginnt.

Dennoch bestehen graduelle Unterschiede zur Auslegung durch Rechtsexperten: „This, however, does not mean that legal translators have discretionary power to interpret or construe the source text as judges do“ (Šarčević 1997: 61). Die richterliche Auslegung bezieht sich immer auf die Anwendung des abstrakten Gesetzestextes auf einen konkreten Einzelfall; Busse nennt dies eine „ergebnisorientierte Fallentscheidung“ (1992: 257). Die Auslegung des Übersetzers bleibt auf der abstrakten Ebene stehen und muß das Interpretationspotential des Ausgangstextes abschätzen, um daraus Kriterien für die Wahl der sprachlichen Mittel und die Gestaltung des Zieltextes zu gewinnen. Die Macht des Übersetzers beschränkt sich auf die Zieltextproduktion und beinhaltet damit auch das sprachliche Realisieren der Rechtswirkung im Zieltext.

Der Übersetzer ist in seiner hermeneutischen Tätigkeit nicht frei, er kann nicht nach Belieben Auslegungsmethoden anwenden, sondern muß diese in Hinblick auf die Kommunikationssituation wählen. Dabei ist vor allem die Unterscheidung der Auslegungsmethoden verschiedener Rechtsordnungen und deren Anwendung in Relation zum Skopos relevant.

5.2. Terminologie

Rechtsbegriffe sind nicht nur an nationale Rechtsordnungen gebunden: Sie stellen die Hauptinformationsträger im Text und konstituieren anhand ihrer Beziehungen zueinander den fachlich-kognitiven Hintergrund des Textes; Rechtsbegriffe repräsentieren die Inhalte der Rechtsordnung. Ihre sprachlichen Repräsentationsformen sind daher stets entscheidend von einer spezifischen nationalen Rechtsordnung bestimmt. Es existiert keine deutsche Rechtsterminologie, sondern in einzelnen die Terminologie der deutschen Rechtsordnung, die Terminologie der österreichischen Rechtsordnung und die Terminologie der schweizerischen Rechtsordnung. Die gleiche Präzisierung ist ebenso für die englische, französische und sogar die italienische Sprache nötig.

Es scheint sich zwar hierbei um eine triviale Aussage zu handeln, die oben bereits für die Rechtssprache im allgemeinen getroffen wurde. Dennoch wird diese Selbstverständlichkeit in den meisten großen zweisprachigen Rechtswörterbüchern (z. B. für das Sprachenpaar Italienisch-Deutsch Conte-Boss, Troike-Strambaci) bisher überhaupt nicht oder nur in geringem Maße berücksichtigt. In den meisten Fällen werden Einträge angeboten, die eine Reihe von Benennungen ohne Zusatzinformationen zu ihrer Verwendung auflisten und damit keine große Hilfe für den Übersetzer darstellen.

Daraus ergibt sich die besondere Schwierigkeit, historisch gewachsene Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, die jeweils aus einem kulturellen Umfeld stammen, in dem eigene politische und ethische Überzeugungen vorherrschen, einander gegenüberzustellen, um für spezifische Übersetzungssituationen Hilfestellung zu geben. Eine Gleichsetzung bzw. eine Bestimmung der Äquivalenz zwischen einzelnen Begriffen ist damit kaum möglich und sollte nicht das unmittelbare Ziel der Terminologearbeit im Recht darstellen.

Angebracht ist in diesem Zusammenhang, von einem Vergleich zu sprechen, der die einzelnen Begriffe oder Begriffszusammenhänge einander gegenüberstellt und Gleiches bzw. Unterschiedliches beschreibt. Ein solcher begrifflich-inhaltlicher Vergleich (vgl. zur Methodik Sandrini 1996), der aufgrund der Funktion, die den einzelnen Begriffen im Rahmen einer Rechtslösung zukommt, Aussagen über Ähnlichkeiten und Unterschiede ihrer Verwendung zulässt, kann durch (rechts-) vergleichende Terminologearbeit im Rahmen von geeigneten Terminologiedatenbanken oder Fachwörterbüchern dargestellt werden. Die Unzulänglichkeit bestehender Lösungen und die Notwendigkeit neuer

Ansätze wurde bereits mehrfach hervorgehoben (vgl. de Groot 1990 und 1991, Šarčević 1988 und 1991, Mayer / Palermo / Woelk 1996, Sandrini 1996).

Auf die Problematik der Rechtswörterbücher und ihrer Eintragsstruktur verweist ebenso de Groot (1991: 307) in seinen spezifischer Anforderungen an „gute zweisprachige juristische Wörterbücher“ mit dem Hinweis auf die Äquivalenzproblematik: „In einer Einführung muß davor gewarnt werden, daß die Übersetzungsvorschläge nicht immer Äquivalente der Begriffe des Ausgangsrechtssystems sind. Die Benutzer eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches müssen in einer Einführung - eventuell durch Literaturhinweise - in die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie eingeweiht werden“ (1991: 307).

Doch auch den spezifischen Anforderungen des Rechts angepaßte Terminologiesammlungen können nicht jede Verwendungsart der Benennungen in unterschiedlichen Kommunikationssituationen berücksichtigen. Die Verwendung von Terminologie im Text ist bestimmt durch die Kommunikationssituation, deren Faktoren jeweils über die im Zieltext einzusetzende Terminologie entscheiden. Nicht mehr die inhaltliche Übereinstimmung ist vorrangiges Kriterium, sondern die von Übersetzungsauftrag und Übersetzungssituation vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die auf Entscheidungen basierende Tätigkeit des Übersetzers stützt sich natürlich auf das Ergebnis inhaltlicher Analysen, er richtet seine Entscheidungen aber nach der Zieltextfunktion aus. Terminologiedatenbanken und Wörterbücher geben ihm das dazu nötige begrifflich-inhaltliche Hintergrundwissen als Voraussetzung für fallspezifische textuelle Entscheidungen, die zu treffen es seine Aufgabe ist.

Damit ändert sich die Art der Verwendung von Terminologiesammlungen: Sie dienen nicht mehr als Quelle für Äquivalenzgleichungen, die eine automatische Übernahme eines zielsprachlichen Terminus ermöglichen, sondern als Informationsreservoir über die Verwendung der Begriffe und Benennungen in den einzelnen Rechtsordnungen.

Die dazu erforderliche deskriptive Terminologiearbeit erarbeitet und beschreibt Begriffe und Benennungen, wie sie in einer oder zwei Rechtsordnungen verwendet werden. Diese nach funktionalen Gesichtspunkten beschreibende Vorgangsweise nützt Erkenntnisse der Rechtsvergleichung, um die Begriffe der verschiedenen Rechtsordnungen einander systematisch gegenüberzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Begriffszusammenhang zu: „Gegenstand der Vergleichung sind also die Elemente der Rechtsnormen, die Art und Weise

ihrer Zusammenfügung und schließlich die Grundstrukturen selbst“ (Ebert 1978: 158). Ein lediglich punktuell angelegter Vergleich kann, wie im übrigen jede Art von punktueller Terminologearbeit, nur beschränkt verwertbare Ergebnisse liefern, insbesondere auch nicht die Aufgabe erfüllen, dem Benutzer der Terminologiesammlung einen strukturellen Einblick in die Begriffswelt einer Rechtsordnung zu geben.

Die über die Wahl der einzusetzenden Benennungen bestimmenden Faktoren der Übersetzungssituation sind im einzelnen die Zielsprache, die für den Zieltext geltende Rechtsordnung, Typ und Funktion des Zieltextes sowie der Rezipient des Zieltextes.

Terminologiesammlungen, die auf einer inhaltlichen Analyse und einem Vergleich der Rechtsbegriffe beruhen, können am unmittelbarsten in Fällen eingesetzt werden, in denen in eine andere Rechtsordnung übersetzt wird (Fälle III und V): Der Zieltext erfüllt seine rechtliche Wirkung innerhalb der Zielrechtsordnung, er ist an Rezipienten derselben Rechtsordnung gerichtet. Rechtsordnung, Sprache und Rezipient bilden eine harmonische Einheit. Die Terminologie der Zielrechtsordnung kommt zum Einsatz, um eine bestimmte rechtliche Wirkung innerhalb dieser Rechtsordnung zu erreichen.

Terminologiesammlungen können dazu genutzt werden, Begriffe und Benennungen der Zielrechtsordnung zu finden. Da der Zieltext zum originären Rechtstext der Zielrechtsordnung wird, können aus schließlich Begriffe und Benennungen dieser Rechtsordnung verwendet werden. Umfassende Kenntnisse der Begriffszusammenhänge und der rechtlichen Inhalte, der Interpretationsregeln sowie der Textsortenkonventionen der Zielrechtsordnung bilden in diesem Fall der Zieltextproduktion auf der Grundlage einer Vorlage aus einer anderen Rechtsordnung unverzichtbare Bestandteile der Kompetenz des Übersetzers, falls in einem solchen Fall überhaupt noch von Übersetzung gesprochen werden kann.

Wörterbücher und Terminologiesammlungen spielen in den Übersetzungssituationen, in denen für den Zieltext dieselbe Rechtsordnung wie für den Ausgangstext gilt bzw. die rechtliche Wirkung des Zieltextes nach den Regeln der Rechtsordnung des Ausgangstextes erfolgt (Fälle I, II und IV), eine Mittlerrolle zur Aneignung von Wissensvoraussetzungen. Dabei ist „festzuhalten, daß der Vergleich in Fällen, wo das Recht der RO1 bei der Auslegung auch des fremdsprachlichen Textes gilt, nicht den Zweck der Ermittlung von genuinen L2-Einheiten hat, die als Übersetzungsäquivalente eingesetzt werden können. Vielmehr können mit dem Vergleich die Ähnlichkeiten, Unterschiede und ‘das gemeinsa

me Minimum der Bedeutung' der L1 und L2-Einheiten festgestellt und damit geeignete Formulierungen zur 'Erklärung' der Rechtsbegriffe der RO1 in der Zielsprache gefunden werden" (Kjær 1995: 53).

Eine solche Erklärung aufgrund des „gemeinsamen Minimums der Bedeutung“ (Stolze 1992: 182; vgl. de Groot 1991: 289, „Umschreibung in der Zielsprache“) bildet eine der möglichen Lösungen. Aufgrund der Faktoren Zieltextrezipient und Zieltextfunktion können hier genauere Unterscheidungen getroffen werden. Eine Umschreibung oder Wiedergabe eines Rechtsbegriffes durch die Angabe eines Oberbegriffes bzw. einer „abstrakt-neutralen Übersetzungsentsprechung“ (Stolze 1992: 183) wird etwa im Falle der Übersetzung innerhalb eines mehrsprachigen Rechtssystems (Fall I) kaum sinnvoll sein: Vielmehr geht es in diesem Zusammenhang darum, möglichst einfache Benennungen in der anderen Sprache zu finden. Vollkommene inhaltliche Übereinstimmung ist durch die einheitliche Rechtsordnung vorgegeben. Im Vordergrund stehen daher sprachplanerische Überlegungen, die auch historische, soziologische und politische Aspekte (vgl. Arntz 1996a: 186) miteinbeziehen müssen.

Im Gegensatz dazu muß in den Fällen, in denen der Rezipient des Zieltextes aus einer anderen Rechtsordnung kommt (Fälle II und IV), darauf geachtet werden, daß aufgrund der, durch sein kulturelles Umfeld und die Rechtsordnung, in der er verankert ist, geprägten Erwartungshaltung an Terminologie und Text keine Mißverständnisse entstehen. Durch den Einsatz von Benennungen aus der Sprache der Rechtsordnung des Rezipienten könnte dieser auf nicht gegebene Identität schließen, bzw. den Zieltext nach den ihm vertrauten Interpretationsregeln auslegen. Hier greift die Strategie der verfremdenden Übersetzung und der Verwendung eines gemeinsamen neutralen Bedeutungsminimums. Die Unterscheidung nach der Funktion des Zieltextes, d.h. nach der Frage, ob der Zieltext als Normtext der Ausgangsrechtsordnung in einer anderen Sprache gelten soll (Fall II) oder ob der Zieltext eine Beschreibung des originären Normtextes darstellt (Fall IV), beeinflußt die Rechtswirkung des Zieltextes: Der Normtext ist für den Rezipienten verbindlich, er erfordert vom Translator eine höhere Exaktheit in der Wahl der Terminologie und - falls erforderlich - Anmerkungen außerhalb des Textes, Mißverständnisse sind unter allen Umständen zu vermeiden. Der deskriptive Zieltext kann in seiner sprachlichen Fassung freier sein sowie ausführlichere Umschreibungen verwenden.

Gilt für den Zieltext dieselbe Rechtsordnung wie für den Ausgangstext, helfen Terminologiesammlungen zwar, die nötigen Wissensvoraus

setzungen über die Verwendung von Begriffen und Benennungen in den beiden Rechtsordnungen zu erwerben. Sie können aber nur in begrenztem Umfang situationsspezifische Übersetzungsäquivalente bieten, und es sollte unbedingt davor gewarnt werden, Wörterbücher in diesem Sinne zu verwenden. Insbesondere wenn begriffliche oder strukturelle Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen auftreten, stößt die Suche nach unmittelbar austauschbaren Termini auf unüberwindbare Schwierigkeiten.

Konzepte wie beschränkte, relative oder teilweise Äquivalenz stoßen in großen Wörterbüchern auf Schwierigkeiten: solche als Quasi-Äquivalente geführte Begriffe können höchstens als Verweise angegeben werden. Auf den Adressaten und den Zweck des Wörterbuches verweist Šarčević: „whether partial equivalence suffices for acceptability is not purely a legal matter but also involves two basic principles of lexicography: the purpose of the dictionary and the intended readership“ (Šarčević 1991: 619). Je eingeschränkter der Adressatenkreis und je genauer der Anwendungsbereich eines juristischen Wörterbuches definiert wird, desto geringer sind die Verwendungsmöglichkeiten, was wiederum die kommerziellen Interessen der Autoren und Verlagshäuser sinken lässt. Aus diesem Grund müssen sich juristische Wörterbücher darauf beschränken, Verweise auf Begriffe anzugeben, die aus funktionalen bzw. inhaltlichen Gesichtspunkten Brücken zu anderen Rechtsordnungen schlagen. Mögliche textuelle bzw. adressaten- oder situationsspezifische Entsprechungen müssen als solche gekennzeichnet und ausreichend dokumentiert werden.

5.3. Textsorten

Zur Kommunikation in spezifischen rechtlichen Situationen haben sich in den nationalen Rechtsordnungen homogene sprachliche Muster entwickelt, die Textsorten: Nach Reiss / Vermeer sind sie an „wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden“ und weisen „aufgrund ihres wiederholten Auftretens charakteristische Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster auf“ (1984: 177).

Rechtspflege, Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft bedeuten stets eine Auseinandersetzung mit solchen standardisierten Kommunikationsformen; das Übersetzen von Rechtstexten nachvollzieht diese Text(sorten)arbeit in einer bestimmten Weise. Zur Aufarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung der Übersetzungsarbeit im Recht

bedarf es des Verständnisses der Funktionsweise juristischer Kommunikation und juristischer Textarbeit. Das Verständnis eines Rechtstextes erschließt sich aus dem Abstecken seiner Wirkung innerhalb des engeren juristischen Umfeldes.

Sind Textsorten im allgemeinen kulturspezifisch, so gilt für Textsorten im Recht der bestimmende Einfluß der jeweiligen Rechtsordnung: Rechtstexte sind abhängig von den spezifischen rechtlichen Inhalten einer Rechtsordnung, den darin vorgegebenen Kommunikationsbedingungen und -voraussetzungen, die ihrerseits zur Bildung spezifischer Textsorten führten.

Zur wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Textarbeit postuliert Busse (1992: 260) interdisziplinäre Forschungsanstrengungen: „Am Ende solcher Überlegungen könnte so etwas stehen wie ein interdisziplinär erarbeitetes Modell der Rechtsarbeit als Textarbeit“. Dies impliziert nicht nur die Fragen nach Textualität und Texthaftigkeit von Rechtstexten (Busse 1992: 41), sondern auch die Verknüpfung der Texte innerhalb eines sich in Texten artikulierenden Systems von rechtlichen Inhalten (vgl. Busse 1992: 171 zur Intertextualität in Gesetzestexten).

Auf eine solche grundlegende Untersuchung von Textarbeit im Recht kann die Darstellung spezifischer textueller Handlungsmuster innerhalb einer Rechtsordnung und das Herausarbeiten der Merkmale einzelner Textsorten aufbauen. Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang die Einbindung der Texte bzw. Textsorten in einen umfassenderen juristischen Diskurs, der jeweils besondere Handlungsbedingungen aufweist und bestimmte Ziele verfolgt. Wenn die Untersuchung einer Textsorte von der spezifischen Aufgabe und rechtlichen Wirkung dieser Texte ausgeht, müssen pragmatisch ausgerichtete Analysen nach kleineren rechtlichen Teilgebieten vorgenommen werden, die innerhalb des globalen Kommunikationsrahmens 'Rechtsordnung' spezifische Kommunikationsrahmen bilden und darin Bedingungen und Regeln der Kommunikation vorgeben.

Damit rückt die auf einzelne Rechtsordnungen bezogene spezifische Textproduktion in den Blickwinkel der Forschungsanstrengungen im Bereich der Rechtssprache. In vielen Staaten wurden z. B. Richtlinien für das Verfassen von Gesetzestexten erlassen, die Amtssprache wurde Gegenstand von Reformanstrengungen (vgl. Fuchs-Khakhar 1987), Vordrucke und Textmuster für bestimmte Rechtstexte sollen das 'Funktionieren' des Textes sicherstellen.

Nach pragmatisch-onomasiologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Textsortenanalysen, die sich auch linguistische Verfahren der Text

sortenbeschreibung zu eigen machen, liefern das Wissen um die Funktionsweise bestimmter Texte innerhalb eines Teilgebietes der gewählten Rechtsordnung. Dadurch hebt sich der translationsrelevante Vergleich von Textsorten von einem rein kontrastiven Ansatz ab, der die „Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen einem Sprachenpaar untersucht, wobei jeder Aspekt der Sprache auf allen ihren Strukturebenen sowie alle Konstituenten von Texten und Textklassen nebst ihren pragmatischen Bezügen Gegenstand des Vergleichs sein können“ (Schmidt 1996: 427). Ein eher onomasiologisch begründeter und daher von den spezifischen inhaltlichen Merkmalen des Fachbereichs Recht ausgehender Ansatz erscheint erfolgversprechender.

Unmittelbar in der Übersetzungspraxis verwertbar sind die Ergebnisse eines synchronisch angelegten interlingualen Vergleichs textueller Handlungsmuster aus unterschiedlichen Rechtsordnungen: „Eine systematisch vergleichende Untersuchung dieses Phänomens kann dem Juristen wichtige Einsichten in die unterschiedlichen Denk- und Argumentationsstrukturen vermitteln, die sich im Rahmen der einzelnen Rechtsordnungen entwickelt haben, sie ist jedoch auch von unmittelbarem praktischem Nutzen, etwa als Grundlage für das Übersetzen von Rechtstexten“ (Arntz 1996: 7).

Ziel eines solchen Vergleichs ist es zunächst nicht, unmittelbar translatorische Handlungsanweisungen daraus ableiten zu können, sondern - ähnlich wie im Fall der rechtsvergleichenden Terminologiearbeit - dem Übersetzer ein möglichst umfangreiches Instrumentarium zur Entscheidungsbegründung zur Hand zu geben. Erst durch das Verbinden von praktischen Ergebnissen textsortenspezifischer Vergleiche mit den spezifischen Parametern der einzelnen Übersetzungssituation können in Einzeluntersuchungen konkrete Probleme aufgezeigt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. (vgl. Madsen 1997, Madsen 1995, Šarčević 1997, Vlachopoulos und Šarčević in diesem Band). Durch entsprechende Vorarbeiten und zur Verfügung stehende Hilfsmittel (Textdatenbanken) kann der Übersetzungsvorgang deutlich beschleunigt werden.

Recht manifestiert sich wesentlich in Texten, die damit einerseits Träger rechtlicher Regelungen sind, andererseits aber auch Instrumente sozialer Interaktion darstellen. Die Rechtsvergleichung stellt im Rahmen der Mikrovergleichung einzelne Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme bzw. „Regeln, nach denen bestimmte Sachprobleme oder bestimmte Interessenkonflikte in verschiedenen Rechtsordnungen beurteilt werden“ (Zweigert / Kötz 1996: 5) einander gegenüber. Auf die

Textebene bezogen bedeutet dies für einen übersetzungsrelevanten Vergleich, daß Textsorten in ihrer Funktion als Instrumente zur Lösung von Sachproblemen oder Interessenskonflikten im Rahmen eines Teilrechtsgebietes verglichen werden. Gegenstand der rechtsvergleichenden Untersuchung ist die rechtliche Wirkung und die fachspezifische Funktion der Textsorte innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen.

Analog zur Terminologearbeit kann eine so verstandene Textarbeit bzw. Textographie (vgl. Sandrini 1998) die Entscheidungen des Übersetzers unterstützen und auf eine solide Grundlage stellen. Ändert sich in der Tabelle der möglichen Übersetzungssituationen lediglich die Sprache (Fall I), können kaum Textsorten aus einer anderen Rechtsordnung übernommen werden: Die Übersetzung erfolgt eher auf einer mikrostrukturellen Ebene ohne Änderung der textuellen Makrostruktur. Kommt der Zieltextrezipient aus einer anderen Rechtsordnung, während der Zieltext jedoch nach der Ausgangsrechtsordnung auszulegen ist (Fall II und IV), gelten ähnliche Überlegungen, umso mehr als in diesem Fall mögliche Rückschlüsse auf nicht gegebene Inhalte vermieden werden müssen. Durch das Resultat eines Textsortenvergleichs kann der Übersetzer erst auf solche textuellen Differenzen und Homogenitäten hingewiesen werden.

Die Übernahme von Textmustern für die Erstellung des Zieltextes ist erst dann zulässig, wenn für Zieltext und Rezipient dieselbe, vom Ausgangstext verschiedene Rechtsordnung gilt (Fall III und V). Der Zieltext muß in diesem Fall als Text der Rechtsordnung B wirken und daher auch alle textuellen Merkmale eines Rechtstextes dieser Rechtsordnung aufweisen. Das Zusammenspiel und die wechselseitige Beeinflussung zwischen situationsspezifischen Parametern einerseits und dem Einsatz bzw. der Verwendung textsortenspezifischer Kenntnisse andererseits bedürfen vertiefter Untersuchungen gerade in Hinblick auf eine Typologie der Übersetzungsaufträge.

Durch textuelle Überlegungen wird die Translationstheorie im Recht „in einen weiteren Rahmen gestellt: Produktions-, Rezeptions-, eigentliche Translationstheorie (letztere als Re-Produktionstheorie eigener Art benennbar)“ (Reiss / Vermeer 1984: 19). Eine Translationstheorie muß sich auf eine Textproduktionstheorie sowie eine Textrezeptionstheorie (vgl. vorhergehende Ausführungen zur Interpretation) im Recht beziehen und darauf aufbauen können.

6. Schlußbemerkungen

Der Übersetzer von Rechtstexten besitzt neben den offensichtlichen Sprachkenntnissen, der Fähigkeit zur Terminologierecherche und zur rechtsvergleichenden Terminologiarbeit, zur Textanalyse und zum Erkennen von Textsortenmerkmalen auch ausführliche Kenntnisse in beiden Rechtsordnungen. Gerade der Mangel an solchem rechtlichen Fachwissen wird den Übersetzern von Rechtstexten meist vorgeworfen und führt häufig dazu, daß ausgebildeten Juristen mit Sprachkenntnissen bessere Übersetzungen zugetraut werden als ausgebildeten Übersetzern. Ohne hier auf eine ausschweifende Diskussion über translatorische Kompetenz eingehen zu wollen, bildet rechtliches Fachwissen eine *conditio-sine-qua-non* unabhängig von jeder formalen Ausbildung. Diese allgemeine Forderung muß jedoch präzisiert werden: Es genügt nicht - wie im Fall des formal ausgebildeten Juristen - eine allgemeine Ausbildung in einer Rechtsordnung mit der Fähigkeit die rechtliche Wirkung potentieller Rechtstexte abschätzen zu können. Dieselben Kenntnisse müssen auch für die Zielrechtsordnung gegeben sein - eine Forderung, die wohl kaum durch eine, wenn auch noch so umfangreiche Ausbildung erfüllt werden kann. Vielmehr besitzt ein guter juristischer Fachübersetzer die Kompetenz, sich in möglichst kurzer Zeit Informationen über das juristische Teilgebiet des Ausgangstextes zu beschaffen sowie Fachleute dieses Teilgebietes zu befragen.

Die eingangs erwähnten unabdingbaren translatorischen Kenntnisse im engeren Sinn (Text- und Terminologiekompetenz) spielen auf einer Metaebene eine noch bedeutendere Rolle in der wissenschaftlich-theoretischen Auseinandersetzung mit der Übersetzung von Rechtstexten. Nach Neubert (1997: 4) sind übersetzungswissenschaftliche Aussagen „verallgemeinernde, systematisierende Urteile (Beschreibungen und Erklärungen) über translatorische Prozesse und Produkte. Sie sind immer metasprachlich gegenüber der grundsätzlich objektsprachlichen kommunikativen Tätigkeit der Übersetzer und Dolmetscher.“ Metasprachliche Aussagen über translatorische Produkte erfordern daher ein Nachdenken, eine Analyse, für die die notwendige wissenschaftliche Exaktheit sowie die erforderlichen Rahmenbedingungen (Zeit) gegeben sein müssen. Die Übersetzungswissenschaft als neue Disziplin bietet sich hierfür an. Es kommt dabei nicht so sehr auf Ausbildung und Provenienz der einzelnen Forscher an, sondern auf das gemeinsame Interesse, solche allgemeinen metasystematisierenden Urteile machen zu können.

Juristen als Fachleute, die in den fachlichen Kommunikationsprozeß involviert sind, vertreten meist die Seite des Auftraggebers und es mangelt ihnen an der notwendigen übersetzungswissenschaftlichen Grundausbildung, Übersetzungswissenschaftler dagegen sind meist auf der Seite des Translators zu finden, ihnen fehlt es häufig an juristischem Fachwissen. Abgesehen davon, daß ohnehin beide Voraussetzungen erfüllt sein sollten, definieren wir jeden, der sich mit verallgemeinernden systematisierende Aussagen über translatorische Prozesse und Produkte beschäftigt als Übersetzungswissenschaftler, unabhängig davon, welche formale oder praktische Ausbildung dahinter steht.

Zusammenfassend läßt sich über die Translation im Recht aussagen, daß sie bestimmten Regeln gehorcht, die sich aus den Besonderheiten des Fachbereichs ableiten lassen. Im besonderen sind dies die Bestimmung des Übersetzungszwecks in Abhängigkeit von den involvierten Rechtsordnungen, die Wahl der Terminologie in Abhängigkeit von den Sprachen der Rechtsordnungen sowie die Textinterpretation und Textproduktion in Abhängigkeit von den Rechtsordnungen. Eine Übersetzungsstrategie ist daher als Produkt der Übersetzungssituation unter Berücksichtigung all dieser Faktoren zu sehen. Als allgemeine Leitprinzipien für jede Übersetzung im Recht gelten die Wahrung der Rechtssicherheit für den Zieltext und die Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit der translatorischen Entscheidungen.

Ohne tiefere Unterscheidung der zu übersetzenden Texte, wie dies auch in den folgenden Beiträgen dieses Bandes der Fall ist (Gerichtsurteile, Verträge, Gesetzestexte, Klageschriften) lassen sich in diesem Beitrag lediglich allgemeine Aussagen zur Übersetzung im Recht treffen. Dennoch erscheint es wichtig, allgemeine Aussagen zu versuchen, um den Rahmen des Problems abzustecken und einen Überblick über die Problematik zu geben. Bei der Auseinandersetzung mit einzelnen konkreten Problemen besteht die Gefahr, ohne den allgemeinen Rahmen stets vor Augen zu haben, sich auf Mikroprobleme zu versteifen und dabei den Zusammenhang zu verlieren: „Ohne die Vermittlung einer übersetzerischen Makrostrategie wird die Vermittlung übersetzerischer Mikrostrategien nicht nur wertlos, sondern sogar gefährlich“ (Hönig zitiert in Stolze 1992: 58). Andererseits darf sich eine spezielle Translationstheorie nicht nur in allgemeinen Aussagen verlieren, sondern sie erhebt den Anspruch, im Rahmen einer allgemeinen Theorie zur Lösung von spezifischen Problemen beizutragen.

7. Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner (1996a): „Methoden und Probleme der juristischen Übersetzung im Sprachenpaar Italienisch - Deutsch.“ In: Association Suisse des Traducteurs, Terminologues et Interprètes (ASTTI) [Éd.]: *équivalences 95. Les actes*. Berne - Lausanne. 167-187.
- Arntz, Reiner (1996b): „Der Forschungsbereich ‘Sprache und Recht’ an der Europäischen Akademie Bozen.“ In: *Lebende Sprachen*. 1. 5-8.
- Baker, Mona (1996): „Linguistics & Cultural Studies. Complementary or competing paradigms in Translation Studies?.“ In: Lauer, A.; Gerzymisch-Arbogast, H.; Haller, J.; Steiner, E. [Hrsg.]: *Übersetzungswissenschaft im Umbruch. Festschrift für Wolfram Wilss zum 70. Geburtstag*. Tübingen: Narr. 9-19.
- Baumann, Klaus-Dieter; Kalverkämper, Hartwig [Hrsg.] (1992): *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Narr. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 20).
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer.
- Cao, Deborah (1997): „Consideration in Translating English / Chinese Contracts.“ In: *Meta*. 42 4. 661-670.
- Creifelds, Carl; Kauffmann, Hans [Hrsg.] (1992): *Rechtswörterbuch*. 11., neubearb. Aufl. München: Beck.
- de Groot, Gérard-René (1991): „Recht, Rechtssprache und Rechtssystem - Betrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 279-316.
- de Groot, Gérard-René (1996): „Het vertalen van juridische informatie.“ In: *Preadvies voor de Nederlandse Vereniging voor Rechtsvergelijking*. 53. Deventer: Kluwer. 8-45.
- de Groot, Gérard-René (1997): „Guidelines for choosing neologisms.“ In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszczyk, B. [Eds.]: *Translation and Meaning Part 4*. Maastricht: UPM. 377-381.
- Ebert, Kurt Hans (1978): *Rechtsvergleichung*. Bern: Stämpfli & Co.
- Engberg, Jan (1993): „Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte.“ In: *Fachsprache*. 2. 31-38.
- Fuchs-Khakhar, Christine (1987): *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit: ein Vergleich der Darstellungen dieses Konfliktes in der deutschen Verwaltungssprache und der Vorschläge zu einer Bewältigung seit 1958; ergänzt durch einen Blick auf die neueren Ansätze zur Verbesserung der Verwaltungssprache in Großbritannien*. Tübingen: Stauffenburg.
- Hoffmann, Lothar (1987): *Kommunikationsmittel Fachsprache: eine Einführung*. Berlin: Akademie-Verlag.

- Hoffmann, Lothar (1993): „Fachwissen und Fachkommunikation. Zur Dialektik von Systematik und Linearität in den Fachsprachen.“ In: Bungarten, T. [Hrsg.]: *Fachsprachentheorie 2*. Tostedt: Attikon. 595-617.
- Kjær, Anne Lise (1995): „Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe.“ In: Kromann, H.P.; Kjær, A.L. [Hrsg.]: *Von der Allgegenwart der Lexikologie. Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie. Akten des internationalen Werkstattgesprächs zur kontrastiven Lexikologie 29.-30.10.1994 in Kopenhagen*. Tübingen: Niemeyer (= Lexicographica Series Maior. 66). 39-56.
- Kurzon, Dennis (1986): *It is hereby performed ... : explorations in legal speech acts*. Amsterdam: John Benjamins. (= Pragmatics & beyond. 7,6).
- Larenz, Karl (1992): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Heidelberg: Springer-Verlag.
- Levi, Judith (1990): „The study of Language in the judicial process.“ In: Levi, J.; Graffam Walker, A. [Eds.]: *Language in the Judicial Process*. New York: Plenum Press. 29-42.
- Levi, Judith; Walker, Graffam A. [Eds.] (1990): *Language in the Judicial Process*. New York: Plenum Press.
- Madsen, Dorte (1995): „A model for translation of legal texts.“ In: Snell-Hornby, M.; Jettmarova, Z.; Kaindl, K. (Eds.): *Translation as Intercultural Communication. Selected Papers from the EST Congress - Prague 1995*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 291-301.
- Madsen, Dorte (1997): „Towards a Description of Communication in the Legal Universe. Translation of legal Texts and the Skopos Theory.“ In: *Fachsprache*. 1-2. 17-27.
- Mayer, Felix; Palermo, Francesco; Woelk, Jens (1996): „Tra scilla e cariddi? Tre ordinamenti, due lingue: problematiche terminologiche e comparazione giuridica. Zwischen Skylla und Charybdis? Drei Rechtsordnungen in zwei Sprachen: Terminologearbeit und Rechtsvergleichung.“ In: *Informatior*. 1. 212-231.
- Morris, Marshall [Ed.] (1995): *Translation and the Law*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. (= American Translators Association Scholarly Monograph. VIII).
- Neubert, Albrecht (1997): „Übersetzungswissenschaft und Übersetzungslehre: Spannungen und Chancen, Hemmnisse und Möglichkeiten, Gegensätze und Gemeinsamkeiten, Isolation und Gemeinsamkeit.“ In: Fleischmann, E.; Kutz, W.; Schmitt P.A. [Hrsg.]: *Translationsdidaktik. Grundfragen der Übersetzungswissenschaft*. VI. Leipziger Konferenz zu Grundfragen der Übersetzungswissenschaft. Tübingen: Narr. 3-15.
- Nord, Christiane (1993): *Einführung in das funktionale Übersetzen*. Tübingen - Basel: UTB Francke.

- Reiss, Katharina; Vermeer, Hans (1984): *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Sandrini, Peter (1996): *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffs orientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.
- Sandrini, Peter (1998): „Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen.“ In: Lundquist, L.; Picht H.; Qvistgaard, J. (Eds.): *LSP Identity and Interface. Research, Knowledge and Society*. Kopenhagen: Copenhagen Business School. 865-876.
- Sandrini, Peter (1998): „Terminographie und Textographie. Parallelen und Synergien.“ In: Holzer, P.; Feyrer C. [Hrsg.]: *Text, Sprache, Kultur. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Institutes für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Innsbruck*. Wien: Lang. 185-201.
- Šarčević, Susan (1988): „The Challenge of Legal Lexikography: Implications for Bilingual and Multilingual Dictionaries.“ In: Snell-Hornby, M. [Hrsg.]: *ZüriLEX '86 Proceedings. Papers at Euralex International Congress*. Tübingen: Narr. 307-314.
- Šarčević, Susan (1994): „Translation and the Law. An Interdisciplinary Approach.“ In: Snell-Hornby, M.; Pöchhacker, F.; Kaindl, K. [Eds.]: *Translation Studies an Interdiscipline*. Amsterdam - Philadelphia: John Benjamins. 301-307.
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Schmidt, Heide (1996): „Der übersetzungsorientierte Vergleich textsorten typischer Makrostrukturen.“ In: Kalverkämper, H.; Baumann, K.-D. [Hrsg.]: *Fachliche Textsorten. Komponenten - Relationen - Strategien*. Tübingen: Narr. 426-457. (= Forum für Fachsprachen-Forschung. 25).
- Stolze, Radegundis (1992): *Hermeneutisches Übersetzen - Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen: Narr.

Vermeer, Hans (1992): *Skopos und Translationsauftrag*. Frankfurt: Verlag für Interkulturelle Kommunikation.

Vlachopoulos, Stefanos (1995): „Zur Didaktisierung von Vertragstexten.“ In: *Terminologie & Traduction*. 3. 203-213.

What is Meaning in a Legal Text (1995). Washington University Law Quarterly. 73 3.

Zweigert, Konrad; Kötz, Hein (1996): *Einführung in die Rechtsvergleichung: auf dem Gebiet des Privatrechts*. 3. Aufl. Tübingen: Mohr.

